

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2008**Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports****Gliederung:**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Förderungsfähige Vereine und Verbände
3. Jahreszuwendungen
4. Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Sportheime
5. Jahreszuwendung an den Stadtsportverband
6. Ehrung von Vereinsmitgliedern
7. In-Kraft-Treten

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Herzogenrath fördert den Sport in der Hauptsache dadurch, dass sie den Sportvereinen, Interessengruppen und sonstigen Nutzern die Sportplätze und Turnhallen sowie den Schwimmvereinen und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) die Hallen- und Freibäder im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Energiekostenbeteiligung zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stellt.

Die Höhe der Energiekostenbeteiligung ist in einer separaten Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus fördert die Stadt Herzogenrath den Sport durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vereine und Verbände

Förderungsfähig sind:

- a) Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes Herzogenrath sind,
- b) andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath, wenn im Einzelfall die Förderungswürdigkeit anerkannt wird.
- c) Sportvereine und andere Vereinigungen des Sports mit Sitz in Herzogenrath müssen einem Sportdachverband (z.B. LSB) angehörig sein.

3. Jahreszuwendungen

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung des Sports Jahreszuwendungen. Bei der Festsetzung der Jahreszuwendung ist die Jugendarbeit besonders zu berücksichtigen.

Die Jahreszuwendungen werden ohne besonderen Antrag gewährt; ein Verwendungsnachweis hierfür braucht nicht vorgelegt zu werden.

Als Jahreszuwendung erhalten die Vereine eine Pro-Kopf-Bezuschussung je Jugendlichen in Höhe von 8,00 Euro.

4. Betriebskostenzuschüsse für Sportheime

Die Stadt Herzogenrath gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den nachgewiesenen Betriebskosten der Umkleide- und Duscheinrichtungen auf Antrag jährlich einen Zuschuss. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Die Grundbesitzabgaben, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

85 % der entstandenen Energiekosten, sofern sie vom Verein gezahlt werden müssen (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich),

Zahlung einer jährlichen Reinigungspauschale von 13,00 Euro/qm (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

Übernahme der Gebäudeversicherung und Schornsteinfegergebühren sowie Wartungs- und Reparaturkosten (berechnet nur für den Umkleide- und Duschbereich).

5. Jahreszuwendung an den Stadtsportverband

Dem Stadtsportverband Herzogenrath wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung ein Betrag für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

6. Ehrung von Vereinsmitgliedern

Die Stadt Herzogenrath ehrt einmal jährlich in geeigneter Form erfolgreiche Sportler und Vereinsmitglieder, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinleben erworben haben.

Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinien der Stadt Herzogenrath über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 28.10.2008

gez.
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister